

VERSTÄNDIGUNGSVEREINBARUNG

Die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten und der Schweiz schliessen hiermit die nachstehende Verständigungsvereinbarung („die Vereinbarung“) betreffend die Berechtigung bestimmter amerikanischer und schweizerischer Pensionseinrichtungen zur Beanspruchung von Abkommensvorteilen gemäss Absatz 3 von Artikel 10 (Dividenden) des am 2. Oktober 1996 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen („das Abkommen“) ab. In dieser Vereinbarung werden das Verfahren für die Beanspruchung von Abkommensvorteilen in den beiden Staaten sowie die von den beiden Staaten angewandten Methoden zur Gewährung solcher Abkommensvorteile festgelegt. Die Vereinbarung stellt eine Verständigungslösung im Sinne von Absatz 3 von Artikel 25 (Verständigungsverfahren) dar.

1) Begriffsbestimmungen

Es besteht Einverständnis darüber, dass im Sinne dieser Vereinbarung:

- der Ausdruck „Artikel“ sich auf Bestimmungen des Abkommens bezieht;
- der Ausdruck „Code Section“ sich auf die Bestimmungen des amerikanischen Internal Revenue Code bezieht;
- der Ausdruck „IRS“ den U.S. Internal Revenue Service bezeichnet;
- der Ausdruck „Trust“ einen im Sinne der amerikanischen Bundeseinkommenssteuer als Trust behandelten „custodial account“ einschliesst.

2) Abkommensberechtigung nach Absatz 3 von Artikel 10

Absatz 3 von Artikel 10 bestimmt, dass Dividenden in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nicht besteuert werden dürfen, wenn der nutzungsberechtigte Empfänger der Dividenden eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person im Sinne von Absatz 4 Buchstabe b) von Artikel 28 (Verschiedenes) ist, welche die die Dividenden zahlende Gesellschaft nicht beherrscht.

Nach Absatz 1 Buchstabe c) von Artikel 4 (Ansässige Person) umfasst der Ausdruck „in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Pensionskasse oder eine andere Einrichtung, die in einem Vertragsstaat errichtet worden ist und ausschliesslich zum Zwecke geführt wird, Pensionen, Ruhegehälter und andere Leistungen an Arbeitnehmer zu verwalten oder zu gewähren, soweit sie von einer nach den Bestimmungen dieses Artikels 4 in diesem Staat ansässigen Person errichtet oder finanziert wird.

Bei den in Absatz 4 Buchstabe b) von Artikel 28 genannten Personen handelt es sich um Pensionseinrichtungen, die in einem Vertragsstaat errichtet worden sind und geführt werden und die in diesem Staat steuerlich anerkannt sind, sofern die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates anerkannt hat, dass diese Pensionseinrichtung grundsätzlich einer steuerlich anerkannten Pensionseinrichtung dieses anderen Staates entspricht.

Absatz 2 von Artikel 22 (Einschränkung von Abkommensvorteilen) bestimmt, dass eine in Absatz 1 Buchstabe c) von Artikel 4 umschriebene Einrichtung die Vergünstigungen nach diesem Abkommen nur dann beanspruchen kann, wenn mehr als die Hälfte der Begünstigten, Mitglieder oder beteiligten Personen sind, die gemäss diesem Artikel 22 Vergünstigungen nach diesem Abkommen beanspruchen können.

3) Berechtigte amerikanische Pensionseinrichtungen

Vorbehaltlich der Bedingungen von Absatz 2 von Artikel 22 werden die folgenden Kategorien von amerikanischen Pensionseinrichtungen als nutzungsberechtigte Empfänger der von schweizerischen Gesellschaften an sie gezahlten Dividenden behandelt und gelten als berechtigte Personen im Sinne von Absatz 3 von Artikel 10:

- a) ein in den Vereinigten Staaten ansässiger und steuerbefreiter Trust, der aufgrund eines nach Code Section 401(a) qualifizierten Vorsorgeplans, Gewinnbeteiligungsplans oder Mitarbeiterbeteiligungsplans, einschliesslich einer Einrichtung nach Code Section 401(k), Pensionen oder Ruhegehälter ausrichtet;
- b) ein in den Vereinigten Staaten ansässiger und steuerbefreiter Trust nach Code Section 457(g), der Pensionen oder Ruhegehälter im Sinne von Code Section 457(b) ausrichtet;
- c) ein in den Vereinigten Staaten ansässiger und steuerbefreiter Trust, der der Pensionen oder Ruhegehälter im Sinne von Code Section 403(b) ausrichtet;
- d) ein „group trust“ im Sinne des IRS Revenue Ruling 81-100 (in der durch IRS Revenue Ruling 2004-67 geänderten Fassung), soweit die Beteiligten Trusts gemäss den Buchstaben a), b) oder c) hiervor sind;
- e) ein „U.S. common trust fund“ nach Code Section 584, soweit die Beteiligten Trusts gemäss den Buchstaben a), b), c) oder d) hiervor sind; und
- f) der Thrift Savings Fund gemäss Code Section 7701(j).

Wie aus den technischen Erläuterungen des U.S. Treasury Department zum Abkommen hervorgeht, gelten Individual Retirement Accounts (IRAs) nach Code Section 408 oder Roth IRAs nach Code Section 408A nicht als amerikanische Pensionseinrichtungen, welche als berechtigt betrachtet werden, die Abkommensvorteile gemäss Absatz 3 von Artikel 10 zu beanspruchen.

Nicht abschliessende Aufzählung. Die vorstehende Liste der unter den Buchstaben a) – f) aufgeführten Pensionseinrichtungen gilt nicht als abschliessend. Jede amerikanische Pensionseinrichtung einer nicht aufgeführten Kategorie, einschliesslich einer aufgrund von nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erlassener Gesetze errichteten Pensionseinrichtung, die der Auffassung ist, dass sie berechtigt ist, die in Absatz 3 von Artikel 10 vorgesehenen Abkommensvorteile zu beanspruchen, muss ihren Fall den schweizerischen zuständigen Behörden vorlegen oder eine bilaterale

Verständigungslösung zwischen den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten und der Schweiz verlangen.

Überprüfung. Die Berechtigung jedes Anspruchs einer amerikanischen Pensionseinrichtung zu Abkommensvorteilen gemäss Absatz 3 von Artikel 10 unterliegt der Überprüfung durch die schweizerischen Steuerbehörden. Diese können, wenn sie dies als erforderlich erachten, nach Artikel 26 (Informationsaustausch) Auskünfte verlangen.

4) Berechtigte schweizerische Pensionseinrichtungen

Vorbehaltlich der Bedingungen von Absatz 2 von Artikel 22 werden die folgenden Kategorien von schweizerischen Pensionseinrichtungen als nutzungsberechtigte Empfänger der von amerikanischen Gesellschaften an sie gezahlten Dividenden behandelt und gelten als berechtigte Personen im Sinne von Absatz 3 von Artikel 10:

- a) eine in der Schweiz ansässige Vorsorgeeinrichtung, die gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge errichtet worden ist, nicht aber anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge oder andere individuelle Selbstvorsorgepläne.
- b) eine in der Schweiz ansässige Anlagestiftung, sofern alle Beteiligten Pensionseinrichtungen im Sinne von Buchstabe a) hiervor sind.

Nicht abschliessende Aufzählung. Die vorstehende Liste der unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Pensionseinrichtungen gilt nicht als abschliessend. Jede schweizerische Pensionseinrichtung einer nicht aufgeführten Kategorie, einschliesslich einer aufgrund von nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erlassener Gesetze errichteten Pensionseinrichtung, die der Auffassung ist, dass sie berechtigt ist, die in Absatz 3 von Artikel 10 vorgesehenen Abkommensvorteile zu beanspruchen, muss ihren Fall den amerikanischen zuständigen Behörden vorlegen oder eine bilaterale Verständigungslösung zwischen den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten und der Schweiz verlangen.

Überprüfung. Die Berechtigung jedes Anspruchs einer schweizerischen Pensionseinrichtung zu Abkommensvorteilen gemäss Absatz 3 von Artikel 10 unterliegt der Überprüfung durch die amerikanischen Steuerbehörden. Diese können, wenn sie dies als erforderlich erachten, nach Artikel 26 Auskünfte verlangen.

5) Verfahren für die Einreichung eines Gesuchs um Gewährung von Abkommensvorteile durch die Vereinigten Staaten

Die Vereinigten Staaten kennen zwei verschiedene Verfahren für die Gewährung der nach Absatz 3 von Artikel 10 vorgesehenen Vergünstigungen für Dividendenzahlungen amerikanischer Gesellschaften an schweizerische Pensionseinrichtungen, die nach dieser Vereinbarung hierzu berechtigt sind, nämlich die Entlastung an der Quelle und die Rückerstattung.

- a) Entlastung an der Quelle. Keine Quellensteuer wird erhoben auf einer Dividendenzahlung einer amerikanischen Gesellschaft an eine in dieser Ver-

einbarung bezeichnete schweizerische steuerbefreite Pensionseinrichtung, die der Zahlstelle oder dem Schuldner dieser Dividende vor dem Zeitpunkt, in dem ihr die Dividende gezahlt oder gutgeschrieben wird, ein ordnungsgemäss ausgefülltes Formular W8-BEN zukommen lässt. Eine schweizerische Pensionseinrichtung muss in der Zeile 10 dieses Formulars W8-BEN auf Absatz 3 von Artikel 10 und Absatz 4 von Artikel 28 hinweisen und bestätigen, dass sie eine in dieser Vereinbarung bezeichnete schweizerische Pensionseinrichtung ist, welche die dividendenzahlende Gesellschaft nicht beherrscht und die Voraussetzungen von Absatz 2 von Artikel 22 erfüllt.

- b) Rückerstattung. Wenn die schweizerische Pensionseinrichtung vor dem Zeitpunkt, in dem die Dividende gezahlt oder gutgeschrieben wird, kein ordnungsgemäss ausgefülltes Formular W8-BEN einreicht, erhebt die amerikanische Gesellschaft die Quellensteuer zu dem im internen amerikanischen Recht vorgesehenen Steuersatz. Auf Antrag der schweizerischen Pensionseinrichtung wird der volle Betrag der einbehaltenen Quellensteuer von den amerikanischen Steuerbehörden nachträglich zurückerstattet. Die schweizerische Pensionseinrichtung muss diesen Rückerstattungsantrag mit der amerikanischen Steuererklärung auf Formular 1120F geltend machen. Dieser Steuererklärung ist ein genügender Nachweis über den Abzug der amerikanischen Quellensteuer – z. B. ein IRS Formular 1042-S oder eine andere geeignete, durch eine Bank ausgestellte Einkommensbescheinigung, welche einen Hinweis auf diesen Quellensteuerabzug enthält – sowie ein IRS Formular 8833 (Treaty Based Return Position) beizulegen, in welchem:
- i) auf Absatz 3 von Artikel 10 und auf Absatz 4 von Artikel 28 hingewiesen wird;
 - ii) bestätigt wird, dass die Antragstellerin eine unter diese Vereinbarung fallende schweizerische Pensionseinrichtung ist; und
 - iii) bestätigt wird, dass sie die Voraussetzungen von Absatz 2 von Artikel 22 erfüllt.

Ein Qualified Intermediary kann, in dem unter der Section 9 des von ihm mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Qualified Intermediary Withholding Agreements vorgesehenen Verfahren, zu hohe Quellensteuerabzüge für mehrere schweizerische Pensionseinrichtungen, die berechtigt sind, Abkommensvorteile nach dieser Vereinbarung zu beanspruchen, berichtigen.

6) Verfahren für die Einreichung eines Gesuchs um Gewährung von Abkommensvorteile durch die Schweiz

Die Schweiz kennt einzig das Rückerstattungsverfahren für die Gewährung der nach Absatz 3 von Artikel 10 vorgesehenen Vergünstigungen für Dividendenzahlungen schweizerischer Gesellschaften an amerikanische Pensionseinrichtungen, die nach dieser Vereinbarung hierzu berechtigt sind. Die schweizerische Gesellschaft erhebt die Verrechnungssteuer zu dem im internen schweizerischen Recht vorgesehenen Steuersatz. Auf Antrag der amerikanischen Pensionseinrichtung wird der volle Betrag der einbehaltenen Quellensteuer von den schweizerischen Steuerbehörden nachträglich zurückerstattet.

Die schweizerischen Steuerbehörden gewähren die in Absatz 3 von Artikel 10 vorgesehene Entlastung, wenn die amerikanische Pensionseinrichtung folgende Dokumente einreicht:

- a) ein vom Service Center Philadelphia des IRS ausgestelltes Bestätigungsschreiben (Formular 6166) für das betreffende Steuerjahr oder die betreffenden Steuerjahre (Muster beiliegend); und
- b) ein schweizerisches Formular 82 E, dem eine Bestätigung der amerikanischen Pensionseinrichtung beiliegt, wonach sie die dividendenzahlende Gesellschaft nicht beherrscht und die Voraussetzungen von Absatz 3 von Artikel 10, Absatz 4 von Artikel 28 und Absatz 2 von Artikel 22 erfüllt.

7) Anwendbarkeit

Diese von beiden zuständigen Behörden unterzeichnete Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Februar 1998, dem Datum, ab dem das Abkommen gemäss Absatz 2 Buchstabe a) von Artikel 29 hinsichtlich von an der Quelle erhobene Steuern Anwendung findet.

Die unterzeichneten zuständigen Behörden haben dieser Vereinbarung zugestimmt:

Robert H. Green
Amerikanische zuständige Behörde

Robert Waldburger
Schweizerische zuständige Behörde

Robert H. Green

R. Waldburger

Datum

Datum

3. Dezember 2004

25. November 2004

Anhang: Muster für ein amerikanisches Bestätigungsschreiben (Formular 6166) für eine Pensionseinrichtung